

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 62 (1979)
Heft: 9

Artikel: Oberster Zweck der FVS ist die Förderung [...]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-412521>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

diesem Fach (im folgenden B-Unterricht genannt) den Kindern **christliche** Unterweisung geben (Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich, 1976, S. 486), wobei alles getan wird, um diesen traditionell kirchlichen Unterricht zu gewährleisten. Geht man davon aus, dass der B-Unterricht inhaltlich nicht frei gestaltet werden kann, sondern dass der Lehrer diesen im Sinn eines — wenn auch vielleicht nur minimalen — christlichen Bekennnisses zu erteilen hat, so erweist sich eine derartige Verpflichtung als **rechtlich unhaltbar**. Dies aus folgenden Gründen:

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Lehrerberuf und zur Ausstellung des Fähigkeitszeugnisses sind im Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938 und im Gesetz betreffend die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881 abschliessend umschrieben. Ein bestimmtes religiöses Bekenntnis ist unter den Voraussetzungen nicht genannt. Dabei ist zu beachten, dass das Gesetz von 1938 die entscheidenden Grundsätze betreffend die Zulassung zum Lehrerberuf enthält und dass dieses Gesetz gegenüber dem Volksschulgesetz von 1899 das spätere, letztgültige (*lex posterior*) ist. Wären die Primarlehrer insgesamt zur Erteilung von **christlichem** B-Unterricht verpflichtet, der logischerweise ein christliches Glaubensbekenntnis des Lehrers voraussetzte, so wäre dies gleichbedeutend mit einer ausser- und damit ungesetzlichen weiten Zulassungs- und Wählbarkeitsvoraussetzung. Das widerspräche nicht nur dem kantonalen, sondern auch dem Bundesrecht.

Die Wählbarkeit und die Erteilung des Lehrerpatentes von einem religiösen Bekenntnis abhängig zu machen, würde Art. 27 Abs. 3 BV zuwiderlaufen. (Vgl. dazu z. B. Hans Roth, Die religiöse Kinder-Erziehung nach schweizerischem Recht, Diss. Zürich, 1919, S. 69/70.) Diese Bestimmung der Bundesverfassung schreibt vor, dass der

Unterricht an den öffentlichen Schulen **religiös neutral** zu sein hat (Fleiner / Giacometti, Bundesstaatsrecht, 1949, S. 315, und Hans Barth, Die Unterrichtsfreiheit ..., Diss. Zürich, 1928, S. 39). Gestützt auf die bundesrechtlich statuierte **religiöse Neutralität der öffentlichen Schulen** darf sich ein Bürger darauf verlassen, dass er der Aufgabe eines Lehrers an einer religiös neutralen Schule genügt, auch wenn er sich nicht zum Christentum bekennt und deshalb ausserstande ist, B-Unterricht im christlichen Sinne zu erteilen, sofern er sonst geeignet und hinreichend ausgebildet ist.

Die Praxis zeigt, dass ein B-Unterricht im christlichen Sinn ohne Ausbildung der Lehrer durch **kirchliche Theologen** als nicht gewährleistet gilt, so dass sich der Staat, der den Lehrern die genannte Verpflichtung auferlegt, in bezug auf die Lehrerausbildung genau wieder dem Einfluss der Kirche unterstellt (vgl. dazu Schulblatt des Kantons Zürich, 1979, S. 212 bis 214), den die Bundesverfassung so nachhaltig ausschliessen wollte. Die Bundesverfassung legt Wert auf die **ausschliesslich** staatliche Leitung der Schulen (vgl. z. B. BBl. 1880 III 642, und Hans Barth, a.a.O., S. 40).

Die Statuierung einer Verpflichtung der Lehrer zur Erteilung von B-Unterricht im christlichen Sinne liefe auch auf eine Verletzung des bundesrechtlichen Grundsatzes der **Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz** (Art. 4 BV, Rechtsgleichheit) hinaus, denn damit würden in einem wichtigen Bereich die Angehörigen eines bestimmten Glaubensbekenntnisses ohne einen rechtlich anzuerkennenden Grund bevorzugt. Eine derartige Privilegierung von Angehörigen eines traditionell christlichen Bekenntnisses wäre heute um so schwerwiegender, als sich nach den eigenen Ausführungen der Zürcher Regierung nur noch eine Minderheit der Bevölkerung mit dem kirchlichen Anliegen und der kirchlichen Lehre identifiziert (Amtsblatt 1976, S. 1445 f.). **Die allermeisten Bürger wären demnach vom Lehrerberuf ausge-**

schlossen oder aber gezwungen, ein christliches Bekenntnis vorzutäuschen, eine Unaufrichtigkeit, die mit dem Beruf eines Lehrers wahrlich nicht vereinbar wäre und sicher auch nicht im Interesse des Staates läge!

Schliesslich verletzt die genannte Verpflichtung auch die **Glaubens- und Gewissensfreiheit der Lehrer**, wie sie durch Art. 49 der Bundesverfassung jedermann garantiert ist. Wenn ein Bürger wegen einer abweichenden religiösen Ueberzeugung oder wegen Ablehnung jeder religiösen Indoktrinierung nicht Lehrer werden kann, so ist er in seiner Religionsfreiheit in einem Masse beeinträchtigt, dass eine klare Verletzung von Art. 49 BV vorliegt. Die Bundesverfassung will jeden Nachteil aus einer bestimmten Weltanschauung ausschliessen. Der Bundesstaat hat kein Interesse an einer religiös gefärbten oder gelenkten Schule. Er ist im Gegenteil an einer religiös neutralen Schule so stark interessiert, dass er den Kantonen die Schaffung und Gewährleistung einer solchen sogar vorschreibt. Es kann also nicht argumentiert werden, wer Lehrer werden und sein wolle, müsse eben eine Einschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in Kauf nehmen.

Sollte nun wahr werden, was leider zu befürchten steht, nämlich, dass Staat und Kirche den weltanschaulichen Freiheitsraum der Lehrkräfte auf Initiative der Kirchensynode einschränken wollen, so müssten nicht nur die Seminaristen, sondern viele bereits ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer Katechetunterricht nehmen. Dies und der Zwang zur Erteilung von B-Unterricht durch die Primarlehrer würden **gegen Treu und Glauben** verstossen, denn die Lehrkräfte durften bei ihrer Berufswahl darauf vertrauen, dass der Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit während der ganzen Dauer ihrer Lehrtätigkeit respektiert würde.

Adolf Bossart

Oberster Zweck der FVS ist die Förderung des freien und kritischen Denkens und die Verteidigung der Gedankenfreiheit sowie des Rechts der freien Meinungsäusserung gegen jede Art von Beeinträchtigung und Unterdrückung. Sie vertritt eine freie, an keinerlei Glaubenssätze oder politische Ideologie gebundene Weltanschauung mit einer humanitären Ethik. (Zitat aus den neuen Statuten der FVS, Art. 2)